

Stand: 04.05.2020

# Standortordnung BASF Lampertheim GmbH



# Inhaltsverzeichnis

Deckblatt.....	1
1 <b>Einleitung</b> .....	4
1.1 Definitionen.....	4
1.1.1 Standort.....	4
1.1.2 Standortpartner.....	4
1.1.3 Kontraktor.....	5
1.2 Geltungsbereich.....	5
1.3 Erlass.....	5
1.4 Verstöße.....	5
1.5 Mitgeltende Dokumente.....	5
2 <b>Betreten und Verlassen des Standortes</b> .....	6
2.1 Befugnisse der Werkfeuerwehr.....	6
2.2 Eingangs- und Ausgangskontrolle.....	6
2.2.1 Zutrittsberechtigung.....	6
2.2.2 Zutrittsverweigerung.....	6
2.2.3 Kontrollen an Werkstoren.....	7
2.2.4 Mitgeführte Gegenstände.....	7
2.3 Ausweise und Genehmigungen.....	7
2.3.1 Allgemeine Regelungen.....	7
2.3.2 Offene Ausweistragepflicht.....	7
2.3.3 Verlust des Ausweises.....	8
2.3.4 Einfahrtsgenehmigungen.....	8
2.4 Melde- und Aufklärungspflicht.....	8
2.4.1 Meldepflichten.....	8
2.4.2 Mitwirkungspflichten.....	9
2.4.3 Zuständigkeit bei Sachverhaltsaufklärung.....	9
3 <b>Verhalten am Standort</b> .....	9
3.1 Erstmaliges Betreten.....	9
3.2 Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot.....	9
3.3 Essen und Trinken am Standort.....	10
3.4 Sofortmaßnahmen und Verhalten bei Unfall- und Schadensereignissen.....	10
3.5 Betreten von Werksbereichen.....	11
3.6 Straßenverkehr am Standort.....	12
3.7 Benutzung vom Betriebsrestaurant.....	13
3.8 Einsatz von Kameras.....	13
3.9 Informationsschutz.....	13
3.10 Frequenzmanagement.....	13
3.11 Störung des Standortfriedens.....	13
4 <b>Transfer von Gegenständen</b> .....	14
4.1 Ein- und Ausfuhr durch BASF Mitarbeiter.....	14
4.2 Ein- und Ausfuhr durch Dritte.....	14
4.3 Ein- und Ausfuhr von Geräten der Informationstechnik und	

	Informationsträgern.....	14
4.4	Kontrollen, Tore, weitere Bestimmungen.....	15
5	<b>Kontraktoren</b> .....	15
5.1	Allgemeines.....	15
5.2	Administrative Regelungen.....	16
5.2.1	Baustelleneinrichtungen.....	16
5.2.2	Kontraktorenstützpunkt der BASF Lampertheim GmbH.....	16
5.2.3	Treibstoffe.....	17
5.2.4	Arbeitszeit.....	17
5.3	Sorgfaltspflichten der Kontraktoren.....	17
5.3.1	Lagerung von Gegenständen, Beseitigung von Abfällen und Abwässern.....	17
5.3.2	Werkzeuge, Maschinen und Geräte.....	18
5.3.3	Beschädigungen.....	18
5.4	Regelungen für Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz.....	18
5.4.1	Lebensrettende Regeln am Standort.....	18
5.4.2	Mitteilung von Unfällen am Standort.....	18
5.4.3	Sicherungsposten mit Rettungsaufgaben, Sicherungsposten ohne Rettungsaufgaben, Brandsicherungsposten.....	19
5.4.4	Sicherheitseinrichtungen, Sicherheitsfachkräfte.....	19
5.4.5	Arbeitskleidung / Persönliche Schutzausrüstung.....	19
5.4.6	Anwesenheiten, Dokumentation.....	20
5.5	Mitgeltende Dokumente.....	20
6	<b>Ergänzende Regelungen für Standortpartner/Produktionsbetriebe am Standort</b> .....	21
6.1	Gefahrenabwehr.....	21
6.2	Alarm- und Gefahrenabwehrplanung.....	21
6.3	Vorbeugender Brandschutz.....	21
6.4	Standortkoordination (WEKO).....	22
6.5	Anlagensicherheit.....	22
6.6	Audits.....	22
6.7	Störungsmanagement am Standort.....	22
6.8	Mitgeltende Dokumente für alle Produktionsbetriebe.....	22
7	<b>Ansprechpartner BASF Lampertheim GmbH</b> .....	23
	<b>Dokumenteninformation</b> .....	24
	<b>Anlagen</b> .....	24

Herausgeber:  
BASF Lampertheim GmbH  
Chemiestraße  
68623 Lampertheim

Dr. Hartmut Staatz  
Vors. der Geschäftsführung

Dr. Guido Wehmeier  
Leiter Infrastruktur

---

# 1 Einleitung

Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz haben für die BASF Lampertheim GmbH (nachfolgend „BASF“ genannt) einen hohen Stellenwert. Die BASF hat daher diese Standortordnung erlassen, die von allen Personen (natürliche Personen, juristische Personen, Personenvereinigungen, Unternehmen etc.), die den Standort betreten, zu beachten ist. Dies gilt auch für alle am Standort ansässigen Partnergesellschaften, sofern sie sich auf Grund und Boden der BASF Lampertheim GmbH bewegen.

## 1.1 Definitionen

### 1.1.1 Standort

„Standort“ ist das gesamte Firmengelände der BASF Lampertheim GmbH incl. Apparatelager, Versandlager und Grillplatz.

### 1.1.2 Standortpartner

Galata Chemicals GmbH (Geschäftsführer: Dr. Oliver Sedello)  
Chemiestraße 22  
68623 Lampertheim  
Tel. 06206 957100

pfenning logistics GmbH  
Chemiestraße 22  
68623 Lampertheim  
Tel. 02606 9445-65

BASF SE  
EN Nutrition & Health  
Chemiestraße 22  
68623 Lampertheim

BASF SE  
E-EVP/O Performance Chemicals Europe  
Chemiestraße 22  
68623 Lampertheim

---

### 1.1.3 Kontraktor

„Kontraktor“ ist jede Person, die Leistungen am Standort Lampertheim erbringt. Eine Person, die ausschließlich Lieferungen zum Standort durchführt, ist kein Kontraktor, sondern ein Lieferant.

## 1.2 Geltungsbereich

Die Standortordnung gilt auf dem Standort und ist von allen Personen zu beachten, die sich auf dem Standort befinden, insbesondere ihn betreten und/oder befahren.

Die Kapitel 1 bis 4 der Standortordnung enthalten Grundregeln, die von jeder Person, die sich auf dem Standort befindet, zu beachten sind.

Das Kapitel 5 der Standortordnung enthält zusätzliche Grundregeln für Kontraktoren.

Das Kapitel 6 der Standortordnung beschreibt Regeln der Gefahrenabwehr.

Am Standort tätige Unternehmen haben sicherzustellen, dass die Standortordnung von allen ihren Besuchern, Kontraktoren, Mitarbeitern und sonstigen Erfüllungsgehilfen, die sich auf dem Standort befinden, insbesondere diesen betreten und/oder befahren, eingehalten wird.

## 1.3 Erlass

Die Standortordnung wurde von der BASF Lampertheim GmbH („BASF“) verabschiedet. Bei wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen, die die Belange Dritter berühren, wird im Vorfeld eine Abstimmung herbeigeführt.

## 1.4 Verstöße

Die BASF ist berechtigt, bei schuldhaften Verstößen von Kontraktor Mitarbeitern gegen die Standortordnung geeignete Ordnungsmaßnahmen, bei schweren oder wiederholten schuldhaften Verstößen bis hin zum Standortverbot, zu ergreifen. Weitergehende vertragliche, betriebliche oder gesetzliche Rechte und Ansprüche der BASF bleiben unberührt.

## 1.5 Mitgeltende Dokumente

Die nachfolgend aufgeführten Dokumente sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung mitgültig und sinngemäß anzuwenden:

- [Merkblatt „Sicherheitsinformation und Verhaltensregeln“ für das Werksgelände Lampertheim und das Anmeldeformular \(siehe Anlage\)](#)

---

## 2 Betreten und Verlassen des Standortes

### 2.1 Befugnisse der Werkfeuerwehr

Die Werkfeuerwehr der BASF ist am Standort Lampertheim für die Gefahrenabwehr verantwortlich.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat sie im Ereignisfalle bei Einsätzen mit Sonderrechten Weisungsbefugnisse. In diesem Falle sind den Anordnungen der Werkfeuerwehr unverzüglich und uneingeschränkt Folge zu leisten.

### 2.2 Eingangs- und Ausgangskontrolle

Der Werkschutz überwacht und regelt den gesamten Personen- und Fahrzeugverkehr am Standort.

#### 2.2.1 Zutrittsberechtigung

Nur Personen mit einem gültigen Ausweis sind berechtigt, den Standort zu betreten. Die Ausweise sind nicht übertragbar. Das Mindestalter für Personen, die den Standort betreten, beträgt 12 Jahre. Ausnahmen sind bei der Feuerwehr-Leitung (Security-Beauftragter) zu beantragen.

Zur Einfahrt benötigen Fahrzeugführer darüber hinaus eine gültige Einfahrtsgenehmigung (siehe Kapitel 2.3.4).

Beim Betreten und Verlassen des Standorts sind die Werkstore mit automatisierter Durchgangskontrolle (Zutrittssteuerungssystem) zu nutzen. Das Zutrittssteuerungssystem prüft, ob der Ausweis zum Zutritt berechtigt. Fehlbedienungen sowie Zutrittsversuche mit gesperrten Ausweisen werden vom Zutrittssteuerungssystem registriert. Eine Weitergabe der Ausweise ist verboten. Werkzugänge von Kontraktoren außerhalb der Normalarbeitszeit sind beim Werkschutz-Lampertheim vorab anzumelden.

#### 2.2.2 Zutrittsverweigerung

Der Werkschutz kann Personen, von denen eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Personen am Standort, der umliegenden Nachbarschaft oder des Standorts insgesamt ausgeht, den Zutritt verweigern.

Bei Zutrittsversuch mit einem gesperrten oder ungültigen Ausweis oder bei sonstiger widerrechtlicher Benutzung des Ausweises wird der Werkschutz dem Ausweisinhaber den Zutritt zum Standort verweigern und den Ausweis einziehen.



---

Personen, die erkennbar unter Einfluss von Alkohol oder sonstigen Suchtmitteln stehen, dürfen den Standort auch dann nicht betreten, wenn sie sich im Besitz eines gültigen Ausweises befinden.

Wird bei der Eingangs- oder Ausgangskontrolle eine offensichtliche Alkoholisierung oder sonstige Berausung festgestellt oder wird einer Person wegen des von ihr ausgehenden Gefahrenpotentials der Zutritt verweigert, informiert der Werkschutz den jeweiligen Arbeitgeber (siehe Punkt 1.1.2).

### **2.2.3 Kontrollen an Werkstoren**

Der Werkschutz ist zu einer stichprobenartigen Personen-, Fahrzeug- und Behältnis-Kontrolle für alle Kontraktoren, Lieferanten und Werksfremde berechtigt. Ausgenommen hiervon sind Personen und Fahrzeuge der Polizei und anderer Behörden mit Sonderzutrittsrechten.

### **2.2.4 Mitgeführte Gegenstände**

Die Mitnahme alkoholischer Getränke oder sonstiger berauschender Mittel an den Standort ist verboten. Es ist untersagt, Waffen, Sprengkörper und andere gefährliche Gegenstände an den Standort mitzubringen.

## **2.3 Ausweise und Genehmigungen**

### **2.3.1 Allgemeine Regelungen**

Den Standort dürfen nur Personen betreten, die im Besitz eines gültigen Dauer- bzw. Temporär-Ausweises, Besucherausweises sind.

Ausweise werden vom Werkschutz der BASF (Hauptforte Gebäude L31) ausgestellt und ausgegeben.

### **2.3.2 Offene Ausweistragepflicht**

Standortfremde haben den Werksausweis offen und gut sichtbar zu tragen. Für Mitarbeiter der Standortpartner ist es ausreichend, wenn diese Arbeitskleidung mit eindeutig erkennbarem Aufdruck ihres eigenen Namens und ihrer Firma tragen. Weitere Ausnahmen können für bestimmte Arbeitsbereiche zugelassen werden, sofern das Tragen zum Beispiel aus Gründen der Arbeitssicherheit nicht möglich ist.

---

### **2.3.3 Verlust des Ausweises**

Ausweise und Genehmigungen bleiben Eigentum der BASF. Der Werkschutz ist jederzeit berechtigt, Ausweise und Genehmigungen einzusehen und bei festgestelltem Missbrauch einzuziehen. Abhandengekommene Ausweise und Genehmigungen sind dem Werkschutz unverzüglich zu melden. Nicht mehr benötigte Ausweise und Genehmigungen sind vom Ausweisinhaber, bzw. dessen Arbeitgeber umgehend an den Werkschutz zurückzugeben. Gleiches gilt nach Ausspruch eines Werkverbotes. Ausweise und Genehmigungen verlieren ihre Gültigkeit, wenn die aufgedruckten oder bei Antragstellung zu Grunde liegenden Daten und Sachverhalte nicht mehr mit der Person oder den Beschäftigungsdaten übereinstimmen (z. B. Firmenwechsel). Die beantragende Stelle ist für Veranlassung der Aktualisierung (Ausweisumtausch) oder Neubeantragung (Ausweiserückgabe) verantwortlich. Bei Verlust von Werksausweisen durch Kontraktoren wird eine Gebühr von 150 € erhoben.

### **2.3.4 Einfahrtsgenehmigungen**

Die Einfahrt mit Kraftfahrzeugen auf das Werksgelände ist prinzipiell aus Gründen der Verkehrssicherheit unerwünscht. Einfahrtsgenehmigungen können nur in begründeten Ausnahmefällen über den Werkschutz beantragt werden.

Kraftfahrzeuge auf dem Werksgelände müssen mit einer gültigen Einfahrtsgenehmigung ausgestattet sein, die in den Fahrzeugen sichtbar auszulegen ist. Die Einfahrtsgenehmigung ist bei Kontrollen des Werkschutzes im Werk und bei der Ein- und Ausfahrt am Werkstor unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen auszuhändigen. Die Einfahrtsgenehmigung wird jeweils für einen bestimmten Adressatenkreis ausgestellt, z. B. für eine Einheit, ein Fahrzeug, eine namentlich genannte Person. Die Weitergabe der Einfahrtsgenehmigung an außerhalb des Adressatenkreises stehende Dritte ist unzulässig.

Enthält die Einfahrtsgenehmigung zusätzliche Einschränkungen, sind diese zu beachten, z. B. Einfahrt nur an einem bestimmten Tor, Fahrt lediglich zu einem angegebenen Gebäude. Alle Fahrzeuge müssen sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Fahrzeuge sind immer verschlossen abzustellen. Das Befahren des Werksgeländes mit privaten motorisierten Zweiradfahrzeugen jeder Art ist verboten. Die Einfahrt mit privaten Fahrrädern ist verboten.

## **2.4 Melde- und Aufklärungspflicht**

### **2.4.1 Meldepflichten**

Erkannte Gefahren für die Sicherheit der Personen am Standort, der umliegenden Nachbarschaft oder des Standorts insgesamt sowie geplante oder bereits durchgeführte Straftaten, Ordnungswidrigkeiten und Verstöße gegen die Standortordnung sind von der jeweils feststellenden Person an den Werkschutz unverzüglich zu melden.



---

## 2.4.2 Mitwirkungspflichten

Grundsätzlich hat jede Person an der Aufklärung eines meldepflichtigen Sachverhaltes umfassend mitzuwirken.

## 2.4.3 Zuständigkeit bei Sachverhaltsaufklärung

Mit der Aufklärung von Sachverhalten, die Ermittlungstätigkeiten und/oder Nachforschungen am Standort erfordern und Belange der BASF betreffen, ist der Security-Beauftragte schriftlich zu beauftragen und die Geschäftsleitung der BASF zu informieren.

# 3 Verhalten am Standort

## 3.1 Erstmaliges Betreten

Das Merkblatt „Sicherheitsinformationen und Verhaltensregeln“ (siehe Anlage) wird beim erstmaligen Betreten des Werksgeländes gegen Unterschrift ausgehändigt. Bei Tätigkeiten am Standort veranlasst die beauftragende Abteilung vor Tätigkeitsaufnahme eine Sicherheitsunterweisung.

Desweiteren ist im **Anlagenbereich** grundsätzlich das Mitführen von elektrischen Geräten (Handy, Smartwatch, Fitness-Tracker) untersagt.

## 3.2 Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot

Rauchen und der Gebrauch sämtlicher Arten elektrischer Zigaretten ist am gesamten Standort (auch in Fahrzeugen) prinzipiell verboten. Nur an den im Standort separat dafür ausgewiesenen Raucherplätzen ist ein Rauchen (Raucherpause) gestattet. Die Raucherplätze sind entsprechend gekennzeichnet (siehe Anlage 2).

Das Mitbringen sowie der Genuss alkoholischer Getränke und anderen Suchtmitteln ist auf dem Werksgelände untersagt. Dies gilt auch auf dem Gelände der Grillhütte bei dienstlichen Veranstaltungen.

Das Betreten des Werkes in einem alkoholisierten oder berauschten Zustand ist untersagt.

---

### 3.3 Essen und Trinken am Standort

Essen und Trinken sind im Produktionsbereich nur in den vorgesehenen Sozialräumen, in Büros und Bürogebäuden gestattet. Im Freien ist Essen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen (z.B. Grünareal im Kantinenbereich) zulässig. Im gesamten Bereich aller Straßen ist Essen aus hygienischen Gründen nicht erlaubt. In den Messwarten ist das Trinken von Erfrischungsgetränken erlaubt. In den Laboren ist das Trinken von Erfrischungsgetränken an den Schreibarbeitsplätzen erlaubt.

### 3.4 Sofortmaßnahmen und Verhalten bei Unfall- und Schadensereignissen

#### Im Notfall gilt

- **Druckknopfmelder drücken**, wenn kein Druckknopfmelder in der Nähe ist **Notruf 112** anrufen. (Mobil Telefon: 0621 60112, Hinweis: Anruf vom Standort Lampertheim)

Nach Unfall- oder Schadensereignissen sind sofort alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um

- die Verletzten zu versorgen und
- etwaige Folgeschäden zu vermeiden.

Alle Verletzten (auch Bagatellverletzungen) müssen dem Werksärztlichen Dienst / Ambulanz (Gebäude H51) oder außerhalb der Normalarbeitszeit einem Betriebssanitäter zur Erstversorgung vorgestellt werden.

#### Im Schadensfall gilt:

- nicht durch ausgelaufene Flüssigkeiten, unbekannte Feststoffe, Stäube oder austretende Gaswolken und Brandrauch laufen oder fahren,
- gesperrte Bereiche nicht betreten oder befahren und
- Rettungsarbeiten nicht behindern.

Im Falle einer Gefahr oder beim Ertönen akustischer Gefahrensignale: (Bei Feueralarm im betroffenen Bereich 1 min Dauerton, bei Betriebsstörung 2 min unterbrochener Signalton).

- Gefahrenbereich verlassen, wenn möglich quer zur Windrichtung.
- Unverzüglich ausgewiesene Sammelplätze aufsuchen. (Bei Feuer nächste Straßenkreuzung, bei Betriebsstörungsalarm Messwarte oder Foyer des nächsten Gebäudes)

- 
- Innerhalb von Betrieben, Anlagen, Gebäuden und Sammelplätzen die Weisungen des Gebäudelotsen oder der Werkfeuerwehr befolgen.

### **Werk Notruf – Feuerwehr (Feuer, Unfall, Rettungswagen)**

<b>Werksanschluss</b>	<b>112</b>
<b>Externer u. Mobiltelefon Anschluss</b>	<b>0621/60-112</b>

#### **Beim Notruf sind folgende Angaben zu machen:**

- **WER:** Name des Anrufers
- **WO:** Ort des Ereignisses: Betrieb/Anlage oder Gebäudenummer
- **WAS:** Art des Ereignisses: Unfall oder Gefahr durch Brand, Gasaustritt, Wasser oder dergleichen
- **WIE:** Situation: Anzahl der Verletzten, Art der Verletzungen, Gefahrenlage
- **Warten:** Rückfragen abwarten



Wenn möglich stellt der betreffende Betrieb / Abteilung beim Eintreffen der Rettungsdienste einen Mitarbeiter ab (am Sammelplatz oder in der Messwarte – je nach Alarmart), der die Feuerwehr und den Sanitätsdienst kurz in das Ereignis einweisen kann.

Der Kontraktor hat im Ereignisfall (auch von Subkontraktoren) seinen Auftraggeber zeitnah zu informieren und bei Bedarf in die Unfalluntersuchung mit einzubeziehen.

### **3.5 Betreten von Werksbereichen**

Ohne dienstliche Notwendigkeit dürfen keine Betriebsgebäude oder Betriebsgelände betreten werden. Jeder Betriebsfremde, der einen Betrieb mit Meldestelle betritt, ist verpflichtet, sich im Betrieb zu melden (Meldekarte). Betriebe mit Meldepflicht sind z. B. alle Produktionsbetriebe, Labore\*, Entsorgungsanlagen und Lagerbetriebe.

## Beispiel: Meldekarte

 	<ul style="list-style-type: none"><li>• Die Anmeldung im Betrieb geschieht durch die Hinterlegung der Meldekarte an der Meldetafel und Meldung beim zuständigen Betriebsmeister</li><li>• <b>Achtung</b> Die Meldekarte ersetzt in keinem Falle die Arbeits- und Sicherheitsab-sprache mit dem Betriebsmeister.</li><li>• Bei Alarm begeben Sie sich bitte an die auf der Meldetafel angegebene Sammelstelle. Dort werden Sie von einem vom Betrieb Beauftragten auf-gerufen und erhalten Ihre Meldekarte zurück.</li><li>• Wird der Hörbereich der betrieblichen Alarmsignale verlassen, ist die Karte abzuhängen bzw. abhängen zu lassen</li></ul>
<b>Meldekarte</b>	
Name _____	
Vorname _____	
Code _____	
Bau _____	
Tel.-Nr. _____	
Mobil Tel.-Nr. _____	

### 3.6 Straßenverkehr am Standort

Am Standort gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung. Davon abweichende Regelungen sind:

- **Zulässige Höchstgeschwindigkeit** beträgt für alle Fahrzeuge 15 km/h.
- **Schienerverkehr** hat Vorrang.
- **Zugänge und Zufahrten** zu Notfalleinrichtungen, Überflurhydranten sowie Flucht- und Rettungswege freihalten.
- Beim **Abstellen von Fahrzeugen** im Gleisbereich mindestens 1,50 m Abstand zur nächstgelegenen Schienenaußenkante halten.
- **Absolutes Parkverbot** unter Rohrbrücken, über Unterflurhydranten und über Gullys.
- In **explosionsgefährdete Bereiche** darf nur nach vorheriger schriftlicher Erlaubnis / Freigabeschein des zuständigen Betriebs eingefahren werden.
- **Fahrradfahrer** müssen ordnungsgemäß einen zugelassenen Radfahrerschutzhelm tragen. Dies gilt für alle Personen (auch Standortpartner), die das Gelände der BASF mit dem Fahrrad nutzen.
- **Sperrungen von Straßen**, Geh- und Radwegen, sowie Kraneinsätze und Schwertransporte sind möglichst 3 Arbeitstage im Voraus anzumelden (Werkschutz, Werkfeuerwehr)
- **Kraneinsätze** und Schwertransporte sind über einen Kranerlaubnisschein mit der Feuerwehr (06206 15 1555) abzustimmen
- **Einbahnstraßen** Gegenverkehr beachten, Fahrrad und Stapler dürfen auch gegen die Fahrtrichtung fahren
- **mittels Flurförderfahrzeug** dürfen max. drei **Transportanhänger** nur durch einen speziell unterwiesenen Fahrer verzogen werden. Die alle 3 Jahre zu erfolgende Unterweisung wird durch die BASF Lampertheim durchgeführt.

---

### 3.7 Benutzung vom Betriebsrestaurant

Das Kassensystem im Betriebsrestaurant ist auf bargeldlosen Zahlungsverkehr umgestellt. **Ausnahme:** Alle Speisen außerhalb der Essenslinie, gemäß Betriebsvereinbarung 209/2012 „Zahlungsverkehr für die Gemeinschaftsverpflegung“, Fremdfirmenmitarbeiter (Kontraktoren), Schülerpraktikanten, sowie Externe bezahlen bar. Das Betriebsrestaurant darf nur in sauberer Kleidung betreten werden.

### 3.8 Einsatz von Kameras

Das Fotografieren und Filmen, gleich mit welchen Geräten (Fotoapparate, Videokameras, Fotohandys, Video-Handys, fest installierte Kameras, Webcams oder sonstige Geräte mit Foto- und/oder Videoaufnahmemöglichkeiten), auf dem Werksgelände der BASF Lampertheim GmbH, insbesondere im Produktionsbereich, ist grundsätzlich verboten.

Ausnahmegenehmigungen müssen zuvor schriftlich bei dem Security-/Informationsschutz-Beauftragten beantragt werden. Aufnahmen von technischen Anlagenteilen zur Dokumentation können durch den Betriebsleiter (Werkleitungsmitglied) genehmigt werden. Ein Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung besteht nicht. (Formular „Foto-/Dreherlaubnis“ ist bei der Hauptpforte erhältlich)

### 3.9 Informationsschutz

Der zusätzliche Anschluss von Hardware (nicht BASF-Standard Einrichtungen) an die BASF-Netzwerke sowie das Aufspielen von Software auf BASF-Hardware bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der zuständigen Facheinheit IT Security.

Für BASF-Mitarbeiter sind die Anforderungen zum Informationsschutz in den Grundregeln „Informationsschutz der BASF-Gruppe - Mindestanforderungen“ geregelt.

### 3.10 Frequenzmanagement

Die Verwaltung der Funkanwendungen erfolgt über die Werkfeuerwehr in Zusammenarbeit mit der Fachstelle in Ludwigshafen.

### 3.11 Störung des Standortfriedens

Auf dem Firmengelände der BASF ist es ohne Zustimmung der BASF verboten:

- Plakate anzukleben oder Wände zu beschriften,
- Flugblätter, Handzettel oder Druckschriften zu verteilen,

- 
- Waren zu verkaufen oder anzupreisen,
  - öffentliche Versammlungen und Veranstaltungen abzuhalten,
  - öffentliche parteipolitische Betätigungen auszuführen,
  - öffentliche Sammlungen von Geld und Unterschriften durchzuführen.

Nichtöffentliche Maßnahmen innerhalb von Gebäuden der BASF sind hiervon ausgenommen. Betriebsverfassungsrechte der Arbeitnehmervertretungen und Gewerkschaften bleiben hiervon unberührt.

## 4 Transfer von Gegenständen

### 4.1 Ein- und Ausfuhr durch Mitarbeiter

Für die einmalige Ein- oder Ausfuhr ist ein Durchlassschein zu verwenden, der vom zuständigen Vorgesetzten, mindestens jedoch auf Betriebsleiter Ebene (oder vergleichbarer Hierarchie bei den Servicefunktionen) unterschrieben werden muss. Mitgeführte private Gegenstände, (z. B. Koffer von Besuchern), die am Standort nicht gebraucht werden, können im Ausnahmefall beim Werkschutz bis max. 19.00 Uhr deponiert werden. Der Durchlassschein ist bei der Hauptpforte erhältlich.

### 4.2 Ein- und Ausfuhr durch Dritte

Dritte haben die Einfuhr von Gegenständen durch entsprechende Begleitpapiere, z. B. Lieferschein für Waren, Material anzuzeigen.

Die Ausfuhr von Gegenständen der BASF bedarf der schriftlichen Genehmigung durch ein Werkleitungsmittglied der jeweiligen zuständigen BASF-Einheit bzw. im Falle von Standortpartnern durch eine von dem Standortpartner benannte unterschreibsberechtigte Person. Die zur Unterschrift berechtigten Personen sind an den Leiter der Werkfeuerwehr (Security-Beauftragter) zu melden. Die Abgabe von Wertgegenständen erfolgt durch Unterschrift von Geschäftsführer oder Prokurist.

### 4.3 Ein- und Ausfuhr von Geräten der Informationstechnik und Informationsträgern

Mobile Kleingeräte der Kommunikationstechnik und Unterhaltungselektronik [wie z. B. Smartphones, Handy, Walkman, iPod, CD-Player auch in Fahrzeugen, Navigationssysteme, CB-Funkgeräte z. B. in LKW] und die erkennbar zu diesen Geräten gehörenden und dem gleichen Zweck dienenden Speichermedien (wie CDs, USB-Sticks) und sonstiges Zubehör dürfen frei mitgeführt werden. Beim Betrieb dieser Geräte sind strikt die Standortregelungen (z. B. das unter Ziffer 3.8 genannte Fotografier-Verbot) zu beachten. Bei der Nutzung von Mobiltelefonen sind betriebliche Belange zu

---

beachten (z. B. Explosionsschutz im Betriebs-/ Anlagenbereich). Das strikte Verbot der Nutzung von nicht Ex-geschützten Mobilfunktelefonen im Ex-Bereich der Betriebs- / Anlagenbereiche ist immer einzuhalten.

Die oben genannten Geräte dürfen in keinem Fall an die BASF-Netzwerke angeschlossen oder auf/an Hardware der BASF betrieben werden.

Die Standortsicherheit (Werkschutz und Security-Beauftragter sind berechtigt, im Zweifelsfall bzw. bei Gefahr im Verzug die Einfuhr und/oder Ausfuhr von Informationsträgern (alle Arten von Papierdokumenten, alle Arten von Hard- und Software sowie alle anderen als Datenträger geeigneten Medien) zu untersagen sowie die Geräte, Informationsträger etc. sicherzustellen so lange bis die einwandfreie Herkunft und die Berechtigung der Ausfuhr geklärt ist.

#### **4.4 Kontrollen, Tore, weitere Bestimmungen**

Der Werkschutz ist nach Nr. 2.2.3 berechtigt, Kontrollen durchzuführen, im Zweifelsfall Gegenstände sicherzustellen und gegebenenfalls die Ein- oder Ausfuhr zu verweigern. Für den Warentransfer wird das Südtor (Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 12:15 Uhr und von 12:45 Uhr bis 15:30 Uhr) genutzt und in Ausnahmefällen das Haupttor.

## **5 Kontraktoren**

### **5.1 Allgemeines**

Dieser Teil der Standortordnung ist gültig für alle am Standort tätigen Kontraktoren einschließlich deren Subunternehmen. Kapitel 1 bis 4 finden ebenfalls Anwendung.

„Auftraggeber“ sind BASF Mitarbeiter, die Kontraktoren mit der Erbringung bestimmter Lieferungen und/oder Leistungen am Standort beauftragen.

Der Auftraggeber hat die von ihm beauftragten Kontraktoren über die Regelungen der Standortordnung, insbesondere über das Kapitel „Kontraktoren“, zu informieren und eine Kopie der Standortordnung auszuhändigen. Der Kontraktor muss sicherstellen, dass alle seiner Mitarbeiter bzw. die vom ihm eingesetzten Subunternehmen die Standortordnung einhalten.

Die Kontraktoren haben bei der Ausführung ihrer Tätigkeiten u. a.

- die gesetzlichen und behördlichen Vorgaben,
- insbesondere Vorschriften zum Umweltrecht,
- die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften,
- insbesondere Unfallverhütungsvorschriften und
- den jeweils aktuellen Stand der Technik sowie die anerkannten Regeln der Technik (z. B. DIN-Normen, VDI- Richtlinien, VDE-Richtlinien)



---

einzuhalten. Insbesondere haben die Kontraktoren bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen die gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung zu beachten.

Die Kontraktoren haben sämtliche vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten technischen Unterlagen und sonstige im Zusammenhang mit der vertraglichen Zusammenarbeit erhaltenen Kenntnisse über die betrieblichen und geschäftlichen Abläufe der BASF sowie über sonstige Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse der BASF geheim zu halten. Die von der BASF überlassenen Unterlagen dürfen nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck genutzt werden. Auf Aufforderung der BASF haben die betreffenden Kontraktoren sämtliche von der BASF überlassenen Unterlagen einschließlich aller angefertigter Kopien und Muster unverzüglich an die BASF auszuhändigen.

## **5.2 Administrative Regelungen**

### **5.2.1 Baustelleneinrichtungen**

Eine Baustelleneinrichtung ist auf eine klar definierte Bau- und Montagemaßnahme abgestimmt; sie ist zeitlich begrenzt. Sie umfasst alle Einrichtungen, die zur Abwicklung einer Maßnahme erforderlich sind. Der Kontraktor hat seine Bau- und Montageplätze sowie alle zugehörigen Einrichtungen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften einzurichten und zu unterhalten.

Einrichtungen des Kontraktors sind durch ein entsprechendes Firmenschild zu kennzeichnen. Es dürfen nur Einrichtungen (z. B. Container, Schnellbauhallen) in schwer entflammbarer Ausführung eingesetzt werden. Nach Abschluss der Bau- und Montagemaßnahmen muss der Kontraktor alle Einrichtungen abbauen und aus dem Werk abtransportieren. Die Plätze müssen frei von Materialresten, Abfällen und Verunreinigungen sein. Der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen.

### **5.2.2 Kontraktorenstützpunkt der BASF Lampertheim GmbH**

Ein Kontraktorenstützpunkt wird für die Abwicklung verschiedener Maßnahmen im Rahmen der Instandhaltung und bei der Abwicklung von betriebsnahen Investitionen am Standort der BASF eingerichtet. Die Dauer dieser Einrichtung ist zeitlich unbestimmt; sie hängt im Wesentlichen von der Dauer des Vertragsverhältnisses ab.

BASF schließt mit den Nutzern der Kontraktorenstützpunkte Mietverträge ab. Für Anschlüsse an die verschiedenen Betriebsmittelnetze ist das Einverständnis der BASF erforderlich. Die Nutzung von Einrichtungen der BASF wie z.B. Energien (Strom, Druckluft, Dampf) und Wasser/ Abwasser werden dem Kontraktor pauschal über den Mietvertrag in Rechnung gestellt.

---

Der Kontraktor hat alle Einrichtungen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften einzurichten und zu unterhalten. Die Feuerwehr überprüft die Einhaltung der Brandschutzregelungen und ist im Bedarfsfall Ansprechpartner für techn. Rückfragen.

### **5.2.3 Treibstoffe**

Kontraktoren ist es aus Sicherheitsgründen untersagt, am Standort Treibstoffe in größeren Mengen (größer 50 l) in Reservekanistern zu bevorraten. Ausnahmen erfordern eine entsprechende schriftliche Genehmigung durch die Werkfeuerwehr.

### **5.2.4 Arbeitszeit**

Alle Arbeiten sind im Allgemeinen werktags während der Tagesarbeitszeit durchzuführen. Arbeitszeiten außerhalb der normalen Arbeitszeit sind mit dem Auftraggeber abzustimmen. Im Übrigen sind die Kontraktoren für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich Arbeitszeit selbst verantwortlich.

## **5.3 Sorgfaltspflichten der Kontraktoren**

### **5.3.1 Lagerung von Gegenständen, Beseitigung von Abfällen und Abwässern**

Die Kontraktoren haben für die sichere Lagerung und Verwahrung ihrer Geräte, Einrichtungen und Betriebsmittel zu sorgen.

Die Kontraktoren haben ihre Bau- und Montagestellen sowie ihre Stützpunkte sauber zu halten. Sie dürfen ihre Abfälle und/oder Abwässer insbesondere nicht

- verbrennen,
- vergraben (oder auf andere Weise ins Erdreich gelangen lassen) und
- ausgießen und/oder in das Kanalisationssystem abgeben.

Vor Aufnahme einer Arbeit sind zwischen dem betreffenden Kontraktor und dem jeweiligen Auftraggeber die Entsorgungswege festzulegen. Der Auftraggeber stellt im Regelfall Container bereit und sorgt für den Abtransport. Abfälle sind zu sortieren und nach Abfallart getrennt in geeigneten, dafür bestimmten Behältern zu sammeln. Die Kosten für die Entsorgung werden den Kontraktoren in Rechnung gestellt.

Kommen Kontraktoren ihren Verpflichtungen hinsichtlich Ordnung und Sauberkeit nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Bau- oder Montagestelle oder den Kontraktorenstützpunkt auf Kosten des betreffenden Kontraktors in Ordnung bringen zu lassen.

Bei jeder Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) von Bodenaushub, Bauschutt und anderen mineralischen Abfällen ist gemäß der in RL 5-4.02 „Umgang mit Abfällen“ die beschriebene Verfahrensweise und die Entsorgungsabteilung am Standort mit einzubeziehen. Diese legt den Entsorgungsweg fest. Abzulagernder Bodenaushub und Bauschutt darf nur in Absprache mit der Abteilung Entsorgung an dafür geeigneten Stellen gelagert werden.

### 5.3.2 Werkzeuge, Maschinen und Geräte




Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Apparate und andere Einrichtungen dürfen nur von unterwiesenem, entsprechend ausgebildetem und berechtigtem Personal benutzt werden und müssen nach den einschlägigen Normen/Richtlinien zugelassen und geprüft sein. Hierzu sind teilweise spezielle Berechtigungen (z. B. Kranführerschein) erforderlich. Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen amtlich zugelassen und versichert sein.

### 5.3.3 Beschädigungen

Kontraktoren haben Beschädigungen an Einrichtungen und Gegenständen der BASF unverzüglich dem Werkschutz Tel. 06206 15 1297 oder der Feuerwehr Tel 06206 15 1555 zu melden.

## 5.4 Regelungen für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz

### 5.4.1 Lebensrettende Regeln am Standort

	Rauchen und offene Flammen verboten		Alkohol- und Drogenverbot auf dem Werksgelände
	Betretten von gekennzeichneten Gefahrenbereichen verboten		Entfernen und Umgehen von Sicherheitseinrichtungen verboten
	Gefährliche Arbeiten nur mit Erlaubnisschein		Arbeiten in Höhe immer mit Absturzsicherung

### 5.4.2 Mitteilung von Unfällen am Standort

Bei Unfall- und Schadensereignissen sind die in Kap. 3.4 beschriebenen Sofortmaßnahmen zu ergreifen.

---

### 5.4.3 Sicherungsposten mit Rettungsaufgaben, Sicherungsposten ohne Rettungsaufgaben, Brandsicherungsposten

Sicherungsposten mit Rettungsaufgaben werden in der Regel durch die Werkfeuerwehr oder externe Fachfirmen gestellt. Sicherungsposten mit und ohne Rettungsaufgaben und Brandsicherungsposten müssen gemäß gesetzlicher Regelung ausgebildet sein. Nachweise darüber sind auf Verlangen des Auftraggebers vorzulegen.

### 5.4.4 Sicherheitseinrichtungen, Sicherheitsfachkräfte

Alle Einrichtungen der Kontraktoren müssen den geltenden Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen entsprechen. Vorgeschriebene Sicherheitseinrichtungen (z.B. Feuerlöscher) müssen in ausreichender Anzahl und Größe vorhanden sein. Sie sind regelmäßig zu prüfen und müssen jederzeit funktionstüchtig und einsatzbereit sein.

Die am Standort tätigen Mitarbeiter der Kontraktoren müssen im Gebrauch dieser Feuerlöscher unterwiesen sein. Es dürfen nur die für den Einsatzort geeigneten Feuerlöscher verwendet werden.

Die Kontraktoren haben ihre zuständigen Fachkräfte für Arbeitssicherheit gemäß Arbeitssicherheitsgesetz und den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften vor Aufnahme der Arbeit dem Auftraggeber schriftlich zu benennen.

### 5.4.5 Arbeitskleidung / Persönliche Schutzausrüstung

Die für den Arbeitsbereich notwendige persönliche Schutzausrüstung wird durch den Betrieb vorgegeben. Bei Kontamination mit giftigen Chemikalien ist die Arbeitskleidung gemäß der Anweisung des Betreibers bzw. des Auftraggebers zu entsorgen.

Alle Mitarbeiter des Werkes Lampertheim sind vor erstmaliger Arbeitsaufnahme über die Tragepflicht der persönlichen Schutzausrüstung zu belehren (ASiG).

Es gilt die BV129/02 mit Anhang „Tragepflicht der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) in der BASF Lampertheim GmbH“

Besucher, die den Produktionsbereich betreten, müssen Helm, Schutzbrille, geschlossene Kleidung (z.B. Beinkleidung, Arbeitsjacke) und ableitfähige Sicherheitsschuhe tragen.

**Helm**



**Schutzbrille**



**Sicherheitsschuhe**



---

## Tragen von Schmuckstücken in der Produktion und in produktionsnahen Bereichen

Gemäß BV 218/2013, ist das Tragen von Schmuckstücken in der Produktion sowie in produktionsnahen Bereichen untersagt. Diese Vorgabe dient der Erhöhung der Arbeitssicherheit und soll gleichzeitig die Gesundheit und die körperliche Unversehrtheit der Mitarbeiter schützen.

Neben den offiziellen Gebotszeichen nach ASR A1.3 sind am Standort Lampertheim auch sog. Kombinationszeichen, die von bestimmten Schilderherstellern angeboten werden, zulässig (Beispiele siehe unten). Das Zeichen für eine Staubmaske, das lediglich in der DIN EN ISO 7010 abgebildet ist, kann ebenfalls verwendet werden. Darüber hinaus darf das Korbschutzbrillensymbol, welches auch nicht in ASR A1.3 aufgeführt ist, weiterhin genutzt werden.



**Kombinationszeichen**



**Maske**



**Korbschutzbrille**

### 5.4.6 Anwesenheiten, Dokumentation

Die Anwesenheit von Mitarbeitern des Kontraktors und der Subunternehmer ist über die Zugangskontrolle des Standortes dokumentiert.

## 5.5 Mitgeltende Dokumente

Die wesentlichen Inhalte der am Standort geltenden Regelungen werden auf einer jährlichen Schulung für Kontraktoren (Ansprechpartner Sicherheitsabteilung Tel. 06206-15-1252) den jeweiligen Verantwortlichen geschult. Diese haben dann ihre Mitarbeiter entsprechend zu unterweisen. Der Nachweis der Schulung erfolgt anhand einer Prüfplakette auf der Meldekarte.

Für alle Mitarbeiter, Kontraktoren und Beauftragten der BASF Lampertheim GmbH gelten stets die vollständigen Regelungen für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz gemäß Managementsystem, die verpflichtenden Technischen Regelwerke der BASF Gruppe und die Standort-Betriebsanweisungen.

---

## 6 Ergänzende Regelungen für Standortpartner/Produktionsbetriebe am Standort

### 6.1 Gefahrenabwehr

Bei Einsätzen zur Gefahrenabwehr (Brände, Emissionen usw.) hat die Werkfeuerwehr im Rahmen der Einsatzleitung Direktionsrecht und Zutrittsrecht zu allen baulichen und produktionstechnischen Einrichtungen gemäß dem Anerkennungsbescheid des Regierungspräsidiums Darmstadt. Zur Einsatzunterstützung und -vorbereitung müssen ausreichende Daten zu den Produkten (Sicherheitsdatenblätter) und Produktionsabläufen zur Verfügung gestellt werden.

Während eines Einsatzes hat der Betrieb (soweit möglich) einen Einweiser (Person, die zu Beginn des Einsatzes in die Örtlichkeiten einweist) sowie eine Person mit produktspezifischen und betrieblichen Kenntnissen zur Verfügung stellen.

### 6.2 Alarm- und Gefahrenabwehrplanung

Gemäß Störfall-Verordnung sowie Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) sind für die Betriebsbereiche interne Notfallpläne, anlagenbezogene Alarm- und Gefahrenabwehrpläne, Alarmpläne sowie Betriebsanweisungen für den Alarmfall zu erstellen.

Die Werkfeuerwehr erstellt unter Mitwirkung (Unterstützung in Form von Datenbeschaffung) der Betriebe die internen Notfallpläne und anlagenbezogenen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne. Die Werkfeuerwehr unterstützt die Betriebe bei der Aufstellung der Alarmpläne und Betriebsanweisungen für den Alarmfall. Sie hält

sämtliche Planunterlagen für Einsätze vor.

Für die Liste der gehandhabten Gefahrstoffe als Bestandteil der anlagenbezogenen Alarmpläne ist die Werkfeuerwehr der zentrale Ansprechpartner. Die Standortpartner haben der Werkfeuerwehr die Daten zur Verfügung zu stellen und Änderungen zeitnah mitzuteilen.

### 6.3 Vorbeugender Brandschutz

Bei Neubauten oder Umbauten von bestehenden Anlagen fertigt die Werkfeuerwehr im Rahmen des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens eine technische Stellungnahme an. Bei der Installation von Gefahrenmeldeanlagen, Löschanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sowie Notsprecheinrichtungen (z. B. in Aufzügen) ist eine technische Absprache mit der Werkfeuerwehr zwingend erforderlich. Gefahrenmeldeanlagen und Notsprecheinrichtungen sind auf das zentrale Gefahrenmeldesystem der Werkfeuerwehr aufzuschalten.

---

## 6.4 Standortkoordination (WEKO)

Alle Unternehmen am Standort, die der Störfallverordnung unterliegen, werden sich gegenseitig regelmäßig und rechtzeitig über alle werksbezogenen Belange, Planungen und Änderungen von gemeinsamem Interesse unterrichten und abstimmen, um eine reibungslose und rationelle Zusammenarbeit zu gewährleisten.

BASF betreut zentral den Boden- und Grundwasserschutz am Standort. Alle Anlagenbetreiber verpflichten sich, Boden- und Grundwasser zu schützen. Betriebsstörungen, die zu Boden- und Grundwasserverunreinigungen führen können, sind sofort der BASF zu melden. Die verantwortliche Facheinheit der BASF kümmert sich um die eventuell erforderlichen Abwehr- und Sanierungsmaßnahmen und koordiniert sie mit den zuständigen Behörden. Liegen Boden- oder Grundwasserverunreinigungen vor, so duldet der Standortpartner eventuell erforderliche Erkundungs- und Sanierungsmaßnahmen, die sich aus den behördlichen Anforderungen ergeben. Die damit verbundenen Kosten werden dem betreffenden Standortpartner in Rechnung gestellt.

## 6.5 Anlagensicherheit und Brandschutz

Am Standort Lampertheim werden Produktionsanlagen errichtet und betrieben, die bezüglich Anlagensicherheit, Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz ein hohes Niveau aufweisen. Grundlage hierzu ist ein wirkungsvolles Sicherheits-, Gesundheitsschutz- und Umweltschutzkonzept.

## 6.6 Audits

Die BASF ist berechtigt, mit einem eigenen Auditteam die Einhaltung der Regelungen der Standortordnung zu überprüfen. Der Standortpartner auf dem Gelände der BASF räumt die erforderlichen Zutritts-, Auskunfts-, Untersuchungs- und Vortragsrechte ein. Der Standortpartner und die BASF erstellen einen gemeinsamen Bericht. Werden gemeinsam Mängel festgestellt, wird der Standortpartner unverzüglich Maßnahmen zur Abhilfe einleiten und die BASF über die durchgeführten Maßnahmen unterrichten.

## 6.7 Störungsmanagement am Standort

Die BASF organisiert den Ereignisdienst, der das Störungsmanagement am Standort im Ereignisfall koordiniert und ggf. weitere erforderliche Maßnahmen festlegt. Grundlage für alle dort zu treffenden Beschlüsse sind die gesetzlichen Grundlagen.

## 6.8 Mitgeltende Dokumente für alle Produktionsbetriebe

Die BASF hat ein Managementsystem. Die für Kontraktoren und/oder Standortpartner relevanten Richtlinien werden diesen in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung gestellt.



## 7 Ansprechpartner der BASF Lampertheim GmbH

	Code	Ansprechpartner	Telefon - Nr 06206-15-0 Durchwahl:
Geschäftsleitung Standortleitung / Werkleitung	E-EVP/OL	Dr. H. Staatz	1202
Infrastruktur Energiemanagement Boden- Grundwasserschutz	E-EVP/OLI	Dr. G. Wehmeier	1413
Abfall Entsorgung	E-EVP/OLI	D. Wagner	1269
Arbeitsmedizin und Gesundheitsschutz	E-EVP/OLI	Dr. P. Müller	1221
Arbeitssicherheit Anlagensicherheit Gefahrgut	E-EVP/OLS	Dr. M. Filthaus	1252
Facility Management	E-EVP/OLT	A. Pinger-Steigner	1246
Automation Security	E-EVP/OLT	K. Mattern	1411
Security / Informationsschutz Werkfeuerwehr / Brand-/Strahlenschutz	E-EVP/OLI	R. Klotzbach	2295
Services	E-EVP/OLI	K. van gen Hassend	1268
Engineering & Maintenance	E-EVP/OLT	K. Landwehr	1315
Umweltschutz, Immissionsschutz, Störfall	E-EVP/OLS	Dr. N. Jaeger	1465
Qualitätsmanagement	E-EVP/OLS	Dr. M. Mayer	1382
Hauptpforte/Werkschutz	E-EVP/OLI		1297

---

## Dokumenteninformation

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte:

<b>Verantwortliche Einheit</b>	Abteilung Infrastruktur, Services u. Property (E-EVP/OLI)
<b>Verfasser:</b>	Dr. Guido Wehmeier
<b>E-Mail:</b> <b>Telefon:</b>	<a href="mailto:guido.wehmeier@basf.com">guido.wehmeier@basf.com</a> 06206 15 1413

## Dokumenteninformation

<b>Dokument:</b>	Standortordnung
<b>Version:</b>	02
<b>Stand:</b>	04.05.2020
<b>Ersetzt:</b>	Version 01 vom 27.03.2018
<b>Nächste Überprüfung (turnusmäßig alle 3 Jahre)</b>	01.05.2023

Anlagen:

- Merkblatt Sicherheitsinformationen und Verhaltensregeln (Version 11/2019)
- Übersicht Raucherplätze (Stand Oktober 2019)